

Newsletter

NR. 72, DEZEMBER 2006

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs


ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Das Public Services Team von Ernst & Young wünscht Ihnen ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Inhalt

In eigener Sache

- Aufhebung der Assoziierung zwischen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und der Ernst & Young AG 2

Tipps und Trends

- Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts 2
- Konkretisierung der Voraussetzungen eines verga- berechteten Inhouse-Geschäfts, OLG Celle, Urt. v. 14.09.2006, Az., 13 Verg 2/06 3
- Anpassung der Publizitätspflichten an das Internetzeitalter durch das EHUG 4
- Entwurf eines neuen sächsischen Stiftungsgesetzes 4
- Gebührenpflicht eines Antrages auf verbindliche Auskunft aufgrund des Jahressteuergesetzes 2007 5
- Inhaberschuldverschreibungen als Anlageform für Stiftungs- vermögen 5

Veranstaltungen 6

In eigener Sache

Aufhebung der Assoziierung zwischen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und der Ernst & Young AG

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die Ernst & Young AG haben einvernehmlich beschlossen, die Assoziierung zwischen beiden Unternehmen zu beenden. Hintergrund sind regulatorische Eingriffe in die Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, die zuletzt durch Neuregelungen im französischen Handelsgesetzbuch noch einmal verschärft wurden. Folge dieser Eingriffe sind weitere Einschränkungen für die Beratung durch Rechtsanwälte, die mit Wirtschaftsprüfern assoziiert sind. Ernst & Young und Luther werden auch in Zukunft - immer im Rahmen des regulatorisch Möglichen - im Interesse ihrer gemeinsamen Mandanten zusammen arbeiten.

Die Separierung betrifft auch den gemeinsamen Marktauftritt. Aufgrund dessen wird der Public Services Newsletter künftig allein durch die Ernst & Young AG betreut und veröffentlicht. Luther wird die Ernst & Young AG hinsichtlich der rechtlichen Entwicklungen im Public Services Bereich im Rahmen des regulatorisch Möglichen durch Gastbeiträge auch weiterhin unterstützen.

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH bedankt sich bei den treuen Lesern des Newsletters und hofft auch weiterhin auf reges Interesse im Bereich der Public Services.

Tipps und Trends

Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts

Das Bundesministerium der Finanzen hat die nachfolgend aufgeführten Eckpunkte der von Bundesfinanzminister Steinbrück kürzlich vorgestellten Initiative „Hilfen für Helfer“ zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements veröffentlicht:

1. Einführung eines neuen Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 € (Voraussetzung: Abzug kann geltend machen wer monatlich 20 Zeitstunden unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreut).
2. Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 1.848 € auf 2.100 €.
3. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20%.
4. Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine wird auch bei Gegenleistungen – bspw. freiem Eintritt - gewährt
5. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von insgesamt 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr (ebenso Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen, § 67a AO)
6. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 750.000 €.
7. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen (§ 10 b Abs. 1 Sätze 3 bzw. 4 EStG). Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
8. Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 % auf 30 % der Zuwendungen (§ 10b Abs. 4 EStG).
9. Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.
10. Bürokratieabbau im Spendenrecht.

Zurzeit erarbeitet das Bundesministerium der Finanzen auf der Basis dieser Eckpunkte einen Referentenentwurf. Nach jetzigem Stand ist die Kabinettsbefassung für Januar/Februar 2007 geplant. Die og. Maßnahmen werden nach Schätzungen des

Bundesfinanzministeriums zu Steuerausfällen von rund 400 Millionen € führen.

Die Ausgestaltung dieser Reformmaßnahmen im Detail kann derzeit zwar noch nicht abgesehen werden, jedoch ist bereits jetzt festzuhalten, dass die Reform zumindest in Bezug auf den Umfang der Begünstigungswirkungen wesentlich großzügiger ausfallen wird, als dies bisher erwartet wurde.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Konkretisierung der Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts, OLG Celle, Urt. v. 14.09.2006, Az., 13 Verg 2/06

Seit der „Teckal“-Entscheidung des EuGH ist Voraussetzung eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts, dass die Gebietskörperschaft über den Vertragspartner eine „Kontrolle ausübt, wie über ihre eigenen Dienststellen“ und diese Person zugleich ihre „Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft verrichtet, die ihre Anteile innehat“ (EuGH, Urt. v. 18.11.1999, Rs. C-107/98, „Teckal“). Über die Frage, wann eine Tätigkeit in diesem Sinne „im Wesentlichen für den oder die Anteilseigner“ verrichtet wird, besteht seit je her erhebliche Rechtsunsicherheit.

Bislang befürwortete die überwiegende Ansicht eine analoge Anwendung des Artikels 13 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 14.06.1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenkoordinierungsrichtlinie), welcher im Deutschen Recht in die Vorschrift des § 10 VgV umgesetzt wurde. Hiernach findet die Ausschreibungspflicht im Sektorenbereich keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber an ein verbundenes Unternehmen oder an ein Gemeinschaftsunternehmen mit mehreren Auftraggebern vergibt, sofern mindestens 80 Prozent des von diesem Unternehmen in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Der EuGH erteilte in seiner jüngst ergangenen Entscheidung „Carbotermo“ einer analogen Anwendung des Artikels 13 der Sektorenkoordinierungsrichtlinie – und damit wohl auch der 80-Prozent-Grenze – für Inhouse-Geschäfte eine Absage (EuGH, Urteil vom 11.05.2006, „Carbotermo“, a.a.O.). Der EuGH führt aus, dass für die Bejahung eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts vielmehr alle qualitativen wie quantitativen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Auf eine genaue Prozentgrenze wollte sich der EuGH nicht festlegen. Aufgrund der Ablehnung einer analogen Anwendung des Artikels 13 der Sektorenkoordinierungsrichtlinie dürfte jedoch die Grenze jedenfalls unter 20 Prozent liegen.

Das OLG Celle kommt in seiner Entscheidung vom 14.09.2006, Az.: 13 Verg 2/06, im Anschluss an diese Entwicklungen zu dem Ergebnis, dass es sich bereits bei einem erzielten Außenumsatz in Höhe von 7,5 Prozent nicht mehr um ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft handelt. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Ansicht des OLG Celle durchsetzen wird. Gegen die Anwendung der vom OLG Celle statuierten 7,5 Prozent-Grenze spricht, dass das Gericht – entgegen den Vorgaben des EuGH – ohne konkrete Abwägung der Umstände des Einzelfalls pauschal auf die Umsatzhöhe abgestellt hat. Da der EuGH lediglich die Abwägung aller Umstände fordert, ohne eine genaue Prozentgrenze aufzustellen, ist es trotz der Entscheidung des OLG Celle denkbar, dass ein Inhouse-Geschäft auch bei Außenumsätzen in Höhe von 10 bis 15 Prozent vorliegen kann. Allerdings besteht ein deutliches Risiko, dass bei Außenumsätzen dieser Größenordnung keine Inhouse-Konstellation mehr vorliegt.

Gastbeitrag der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH: Für Rückfragen stehen Ihnen **Dr. Christian Ziche**, christian.ziche@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 2096 – 0 oder **Anita Wehnert**, anita.wehnert@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 7 2096 – 0 gern zur Verfügung.

Anpassung der Publizitätspflichten an das Internetzeitalter durch das EHUG

Am 15. November 2006 wurde das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem EHUG wird das deutsche Registerwesen umfassend reformiert und an das "Internetzeitalter" angepasst. Ab dem 1. Januar 2007 sollen alle deutschen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über Internet einsehbar sein. Unterlagen zur Eintragung in eines dieser Register können in Zukunft auch elektronisch beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden, ab spätestens Ende 2009 wird nur noch eine elektronische Einreichung beim Registergericht möglich sein. Die Bekanntmachung der Registereintragungen wird künftig ebenfalls über das Internet erfolgen, die bisher üblichen Bekanntmachungen in Tageszeitungen werden mittelfristig entfallen. Darüber hinaus wird unter der Domäne www.unternehmensregister.de ein neues zentrales Unternehmensregister geschaffen, über das ebenfalls online alle wesentlichen publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens einsehbar sein werden (Gedanke des "one stop shopping"). Um die Amtsgerichte zu entlasten, sieht der Gesetzentwurf als inhaltliche Änderung zur bestehenden Rechtslage vor, dass für die Speicherung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses eines Unternehmens künftig nicht mehr das Amtsgericht, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig ist.

Das EHUG wird zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der Unternehmenspublizität und zu einem erleichterten Zugriff auf Unternehmensdaten über das Internet führen. Es ist Bestandteil des "small company act" zur Entlastung mittelständischer Unternehmen von Bürokratie und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, auf den sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Oktober 2005 verständigt haben.

Für Rückfragen steht Ihnen **Hans-Peter Busson**, hans-peter.busson@de.ey.com, Tel.: 06196 996 25271, gerne zur Verfügung.

Entwurf eines neuen sächsischen Stiftungsgesetzes

Bereits im Public Services Newsletter Nr. 68 (August 2006) wurde im Zusammenhang mit dem novellierten Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die stetige Entwicklung des Stiftungsrechts in den neuen Bundesländern berichtet. Der Freistaat Sachsen folgt als nächstes Bundesland dieser Entwicklung. Das Gesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen soll das geltende Stiftungsgesetz der DDR vom 13.09.1990 ersetzen. Der diesbezügliche Entwurf der sächsischen Staatsregierung befindet sich derzeit zur Prüfung und Abstimmung im sächsischen Landtag. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes wird für Mitte 2007 erwartet.

Das neue sächsische Stiftungsgesetz soll das Stiftungsrecht in Sachsen modernisieren und es für Stiftungen oder potenzielle Stifter anwenderfreundlicher gestalten. Neben begrifflichen Änderungen aufgrund der Modernisierung des Stiftungsrechts auf Bundesebene enthält das Gesetz insbesondere Regelungen zu den Stiftungsbehörden, der Stiftungsverwaltung, der Anerkennung von Stiftungen sowie der Stiftungsaufsicht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll sich auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie des öffentlichen Rechts einschließlich kommunaler und kirchlicher Stiftungen erstrecken.

Zu den wesentlichen Regelungen des Entwurfs gehört insbesondere, dass die Regierungspräsidien künftig als Stiftungsbehörden grundsätzlich für alle Stiftungen mit Sitz im Freistaat Sachsen zuständig sind. Zudem soll eine Ermächtigungsgrundlage für abweichende Zuständigkeitsregelungen bei Stiftungen, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, geschaffen werden. In diesen Fällen soll das Ministerium durch Rechtsverordnung als Stiftungsbehörde bestimmt werden können, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung fällt. Umfassend geregelt werden auch die Aufgaben der Stiftungsbehörden sowie die Rechte und Pflichten der Stiftung und ihrer Organe. Besondere Bedeutung hat hierbei der in § 4 des Entwurfes niedergelegte Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Insgesamt soll das neue sächsische Stiftungsgesetz einen Beitrag zur weiteren Belebung der sächsischen Stiftungslandschaft leisten.

Gastbeitrag der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH: Für Rückfragen steht Ihnen **Anita Wehnert**, anita.wehnert@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 7 2096 – 0 gern zur Verfügung.

Gebührenpflicht eines Antrages auf verbindliche Auskunft aufgrund des Jahressteuergesetzes 2007

Steuerpflichtige können ein großes Interesse daran haben, dass das Finanzamt einen geplanten Sachverhalt und die dieser Planung zugrunde liegende Rechtsansicht des Steuerpflichtigen beurteilt. Planungs- und Entscheidungssicherheit ist oftmals wichtiger als das Festhalten an einer vertretbaren, aber zweifelhaften Rechtsauffassung, die sich Jahre später, z. B. anlässlich einer Betriebsprüfung, als unzutreffend erweist. Die spätere Nichtanerkennung einer steuerlichen Gestaltung kann hohe Steuernachzahlungen auslösen. Um diese negativen Folgen zu vermeiden, sah die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten vor, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse bestand. Ein Anspruch gegenüber der Finanzverwaltung auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ergab sich bisher aus der Rechtsprechung und einer Verwaltungsanweisung.

Durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5.9.2006 (BGBl. I 2006, S. 2098) wurde erstmals der Anspruch auf verbindliche Auskunft gesetzlich normiert (§ 89 Abs. 2 AO). Der Gesetzgeber hat nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 an diesen Anspruch eine Gebührenpflicht geknüpft (§ 89 Abs. 3 bis 5 AO).

Die Höhe der Kosten soll dabei regelmäßig unter entsprechender Anwendung des § 34 GKG nach dem Gegenstandswert berechnet werden, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Der Gegenstandswert soll dabei mindestens EUR 5.000 betragen. Ist der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung zu ermitteln, soll eine Zeitgebühr berechnet werden. Sie soll EUR 50 je angefangene halbe Stunde und mindestens EUR 100 betragen.

Die Gebührenpflicht soll erstmals nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) – vermutlich Mitte Dezember - zur Anwendung kommen (Art. 20 Abs. 1 JStG 2007). Allerdings ist dem Gesetz derzeit nicht zu entnehmen, ob dabei auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder auf den Zeitpunkt der Erteilung der verbindlichen Auskunft abzustellen ist. Jedenfalls dürften die nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 beantragten verbindlichen Auskünfte bereits der Gebührenpflicht unterliegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Inhaberschuldverschreibungen als Anlageform für Stiftungsvermögen

Für eine Stiftung ist das Vermögen materielle Grundlage der Geschäftstätigkeit der Stiftung. Alle Landesstiftungsgesetze sehen daher vor, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Darüber hinaus muss das Bestreben der Stiftung darauf gerichtet sein, das Vermögen in einer Weise anzulegen, dass daraus Erträge für die gemeinnützige Arbeit fließen. Die Sicherheit der Vermögensanlage hat dabei Vorrang vor einer optimalen Renditeerwirtschaftung. Fest verzinsliche Wertpapiere genügen im Regelfall diesen Anforderungen.

Zu den fest verzinslichen Wertpapieren gehören auch sog. Inhaberschuldverschreibungen. Hierbei verpflichtet sich der Aussteller gegenüber dem Käufer bzw. Inhaber zur Rückzahlung der geliehenen Geldsumme und zu einer laufenden Verzinsung. Viele Anleger sehen solche Papiere als sichere Geldanlagen an. Neben den klassischen Emittenten mit guter und sehr guter Bonität – z.B. die öffentliche Hand mit Bundesanleihen, Bundesobligationen etc., den großen bekannten nationalen und

internationalen Unternehmen und Banken, treten jedoch zunehmend unbekannte Anbieter auf, deren Bonität oft fraglich ist.

Die Berliner Stiftungsaufsicht beim Senator für Justiz empfiehlt von der Anlage von Stiftungsvermögen in diesen Anlageformen Abstand zu nehmen. Auch die Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg (Innenministerium) schlägt vor, alternative Anlagen in der beschriebenen Art genauestens zu prüfen.

Gastbeitrag der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH: Für Rückfragen steht Ihnen **Anita Wehnert**, anita.wehnert@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 7 2096 – 0 gern zur Verfügung.

Veranstaltungen

Krankenhausforum Sachsen/Thüringen - Aktuelle bilanz-, steuer- und arbeitsrechtliche Fragen im Krankenhaus, 9. Januar 2007, Leipzig

Auf der Agenda des 3. Ernst & Young – Krankenhausforum Sachsen/Thüringen stehen folgende Themen:

- Können Investitionen im Krankenhausbereich noch risikooptimal vorgenommen werden? - Fragen der zukünftigen Finanzierung ohne Fördermittel –
- Ausgleichsbeträge nach KHEntgG, BPflV und KHG (mit Fallstudie)
- Bilanzierung des Vorgriffs auf pauschale Fördermittel
- Aktuelles Steuerrecht der Krankenhäuser
- Kooperationen mit der Pharmaindustrie aus umsatzsteuerlicher Sicht
- Folgen aus dem Arbeitnehmergleichbehandlungsgesetz für das Krankenhaus
- Das "gemeinnützige" MVZ (?)

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Manuela Lailach, manuela.lailach@de.ey.com, 0341 – 25 26 23049.

Public Forum Südwest 1. Baden-Württembergisches Kommunalforum Neue Handlungsoptionen für Kommunen und kommunale Unternehmen, 30. Januar 2007, Stuttgart

Nach wie vor befinden sich die kommunalen Finanzen in der Krise. Konventionelle Einsparpotenziale wurden oftmals bereits weitgehend ausgeschöpft. Neben der finanziellen Situation verändert sich das Umfeld, in dem Kommunen und kommunale Unternehmen handeln. Nicht nur die Märkte verändern sich, auch entwickeln sich die Kommunen und deren Unternehmen zu Konzernen. Es wird für den Erfolg kommunalen Handelns entscheidend darauf ankommen, dass die neuen kommunalen Konzerne die modernen Steuerungsmethoden und Finanzinstrumente „richtig“ einsetzen. Im Rahmen des 1. Baden-Württembergischen Kommunalforums werden mit kommunalen Praktikern neue Handlungsoptionen diskutiert. Dabei werden Fragen zu Public Corporate Governance und zu einem aktiven Finanz- und Schuldenmanagement ebenso behandelt, wie die Entwicklung im Bereich PPP. Auch bekommt das Thema „Rating“ für kommunale Unternehmen und auch bereits für Kommunen einen immer höheren Stellenwert.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Franziska Thiede, franziska.thiede@de.ey.com, 0711 9881 10486.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.